

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Jessica Miriam Schülke und Jens-Christopher Brockmann (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Verteilung der Geschlechter im Land Niedersachsen und seinen Hochschulen

Anfrage der Abgeordneten Jessica Miriam Schülke und Jens-Christopher Brockmann (AfD), eingegangen am 12.07.2023 - Drs. 19/1917
an die Staatskanzlei übersandt am 13.07.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 27.07.2023

Vorbemerkung der Abgeordneten

Seit dem Ende des Jahres 2018 besteht in Deutschland die Möglichkeit, beim Eintrag in das Personenstandsregister die Option „divers“ zu wählen.

Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes stellt diesbezüglich fest: „Deutschland gehört nun zu den wenigen Staaten weltweit, die die Existenz von mehr als zwei Geschlechtern rechtlich anerkennen.“¹

Dies wirke sich nicht nur auf das Personenstandsrecht aus, sondern betreffe „im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vor allem den Diskriminierungsschutz im Arbeitsleben“.²

Die gemäß § 2 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in staatlicher Verantwortung stehenden Hochschulen fördern gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 NHG bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben „die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin (Gleichstellungsauftrag)“.³

1. Wie viele Mitglieder i. S. v. § 16 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 1 bis 4 NHG der in staatlicher Verantwortung stehenden niedersächsischen Hochschulen weisen jeweils den Geschlechtseintrag „männlich“, „weiblich“ oder „divers“ auf (bitte nach den vier Personalkategorien gemäß den o. g. Nummern jeweils als absolute Zahl und Prozentzahl aufschlüsseln)?

Für die niedersächsischen Hochschulen in staatlicher Verantwortung gemäß § 2 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der derzeit gültigen Fassung können auf der Grundlage der Rückmeldungen der Hochschulen folgende Daten übermittelt werden

Hochschullehrergruppe:

Gesamt:	3 620	
Männlich:	2 554	(70,55 %)
Weiblich:	1 066	(29,45 %)
Divers:	0	(0 %)

¹ Vgl.: <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/diskriminierungsmerkmale/geschlecht-und-geschlechtsidentitaet/dritte-option/dritte-option-node.html>

² Ebd.

³ Vgl.: <https://www.kmk.org/dokumentation-statistik/rechtsvorschriften-lehrplaene/uebersicht-hochschulgesetze.html>

Mitarbeitergruppe:

Gesamt:	14 780	
Männlich:	8 125	(54,97 %)
Weiblich:	6 649	(44,99 %)
Divers:	6	(0,04 %)

Studierendengruppe:

Gesamt:	175 174	
Männlich:	88 672	(49,48 %)
Weiblich:	88 263	(50,39 %)
Divers:	130	(0,07 %)
Keine Angabe:	109	(0,07 %)

MTV-Gruppe:

Gesamt:	18 524	
Männlich:	6 199	(33,46 %)
Weiblich:	12 320	(66,51 %)
Divers:	4	(0,02 %)
Keine Angabe:	1	(0,01 %)

2. Wie viele Angehörige i.S.v. § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG der in staatlicher Verantwortung stehenden niedersächsischen Hochschulen weisen jeweils den Geschlechtseintrag „männlich“, „weiblich“ oder „divers“ auf (bitte sowohl als absolute Zahl als auch Prozentzahl aufschlüsseln)?

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG ist Angehöriger der Hochschule, wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein. Als Rechtsgrundlage für die Hochschulstatistiken dient das „Gesetz über die Statistik für das Hochschulwesen“ (Hochschulstatistikgesetz - HStatG) vom 2. November 1990 (BGBl. I Seite 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2016 (BGBl. I Seite 342) geändert wurde. Die in den einzelnen Hochschulstatistiken erfassten Merkmale sind im HStatG abschließend aufgeführt. Für die Gesamtzahl der Hochschulangehörigen besteht keine Verpflichtung, eine Hochschulstatistik mit Geschlechtereintrag zu führen.

Für die niedersächsischen Hochschulen in staatlicher Verantwortung gemäß § 2 Satz 1 NHG - mit Ausnahme der TU Braunschweig, der Universität Oldenburg, der Universität Osnabrück, der Tierärztlichen Hochschule Hannover und der Universität Lüneburg - können auf der Grundlage der Rückmeldungen der Hochschulen folgende Daten übermittelt werden

Angehörige:

Gesamt:	10 839	
Männlich:	5 718	(52,75 %)
Weiblich:	5 116	(47,2 %)
Divers:	4	(0,04 %)
Keine Angabe:	1	(0,01 %)

Daten zu weiteren Angehörigen (auch hinsichtlich des Geschlechtseintrags) stehen an der der TU Braunschweig, der Universität Oldenburg, der Universität Osnabrück, der Tierärztlichen Hochschule

Hannover und der Universität Lüneburg nicht zur Verfügung. Für die Universität Osnabrück wurden die nach dem Hochschulstatistikgesetz vorgeschriebenen Statistikzahlen eingerechnet.

3. Welche Bewertung nimmt die Landesregierung angesichts der Tatsache vor, dass gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 6 Satz 2 NHG hinsichtlich der Wahlvorschläge sowie der Besetzung der hochschulischen Organe, Gremien und Kommissionen Mindestquoten für Personen mit dem Geschlechtseintrag „weiblich“ erfüllt werden sollen und analoge Regelungen für Personen mit den verbleibenden Geschlechtseinträgen „männlich“ und „divers“ nicht vorgenommen werden (bitte mit Bezugnahme auf den Gleichstellungsauftrag der Hochschulen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 NHG und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz begründen)?

Die Regelung des § 16 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 16 Abs. 6 Satz 2 NHG verfolgt die primäre Verpflichtung zur Gleichstellung der bisher am häufigsten in der Gesellschaft benachteiligten Frau, wobei die Belange der weiteren, auch binären, Geschlechteridentitäten und deren Interessen in Bezug auf den Gleichstellungsauftrag der Hochschulen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 NHG und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz auch weiterhin gewahrt werden.